

## **Fall 1 zur verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die Republik**

(Fall nach Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2005, S. 26)

Bundespräsident P ist in seiner zweiten Amtsperiode bereits seit 9 Jahren tätig. Durch eine Änderung von Art. 54 Abs. 2 Satz 1 GG plant die Regierung die laufende Amtsperiode auf Lebenszeit zu verlängern.

**Ist ihr Vorhaben mit dem Grundgesetz vereinbar?**

## **Fall 2 zur verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die Demokratie**

(Fall nach Degenhart, Staatsrecht I, 2012, § 2 Rn 66)

Um gesetzliche Reformvorhaben künftig unter geringerem Zeitdruck auf den Weg bringen zu können, beschließt der Bundestag mit einer 2/3-Mehrheit und unter einstimmiger Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG dergestalt geändert wird, dass der Bundestag künftig auf sechs statt wie bisher auf vier Jahre gewählt werden soll.

**Ist das Gesetz gültig?**

## **Fall 3 zur verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für den Bundesstaat**

Der Deutsche Bundestag beschließt, das Bundesland B durch Eingliederung in das Bundesland L zu beseitigen. Ministerpräsident M sieht darin einen Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip.

**Zu Recht?**

## **Fall 4 zur Staatszielbestimmung Umweltschutz**

(Fall nach Degenhart, Staatsrecht I, 2012, § 6 Rn 579)

§ 13 BNatSchG beinhaltet folgende Regelung:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Um die Energiewende in Deutschland voranzutreiben, beabsichtigt der Bundestag folgenden § 13a einzufügen:

„Anlagen zur Gewinnung, zum Transport und zur Speicherung regenerativer Energien gelten nicht als Beeinträchtigung i.S.v. § 13.“

**Ist diese Regelung vereinbar mit Art. 20a GG?**

## **Fall 5 zu den politischen Parteien**

(Fall nach Degenhart, Staatsrecht I, 2012, § 2 Rn 45)

Die rechtsradikale Partei P will in der Stadthalle der Stadt S eine Wahlveranstaltung abhalten. Bisher stellte die Stadt die Halle sämtlichen Parteien für derartige Veranstaltungen immer zur Verfügung. Nunmehr verweigert sie der P die Nutzung der Halle unter Berufung auf deren rechtsradikale Anschauungen. Zudem handele es sich nach Ansicht der S um eine verfassungswidrige Partei.

### **Zu Recht?**

Hinweis: Parteiengesetz (PartG)

## **Fall 6 zum Wahlsystem** (Fall nach Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2002, S. 71)

Der Bundestag beschließt formell rechtmäßig eine Änderung des Bundeswahlgesetzes. Anstelle der bisher geltenden personalisierten Verhältniswahl soll nunmehr nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl verfahren werden.

### **Ist die Gesetzesänderung materiell verfassungsmäßig?**

## **Fall 7 zur Rechtsstellung der Abgeordneten**

(Fall nach Degenhart, Staatsrecht I, 2012, § 7 Rn 595)

Vor der Bundestagswahl gaben alle Kandidaten der XYZ-Partei gegenüber ihrer Partei folgende Erklärung ab:

„Für den Fall, dass ich während der nächsten Legislaturperiode aus der Fraktion der XYZ-Partei ausscheiden sollte, erkläre ich schon jetzt den Verzicht auf mein Mandat und verpflichte mich gegenüber der Partei, die von ihr aufbrachten Mittel für meinen Wahlkampf in Höhe von € 20.000 zurückzuzahlen“.

Im Verlauf der Legislaturperiode schied der Bundestagsabgeordnete B, der über die Landesliste in den BT gewählt worden war, aus der XYZ-Partei aus und trat der ABC-Partei bei, weil er den von „seiner“ Partei verfolgten politischen Kurs nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren konnte. Die XYZ-Partei verlangt daraufhin von B, sein Mandat niederzulegen. Außerdem fordert sie ihn zur Zahlung der € 20.000 auf, die sie für den Wahlkampf des B aufgewendet hat.

**Frage 1: Ist B noch Mitglied des Bundestages?**

**Frage 2: Muss er sein Mandat niederlegen?**

**Frage 3: Ist er zur Zahlung der € 20.000 verpflichtet?**

## **Fall 8 zur Bundesregierung**

(Fall nach Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2005, S.55)

Nach der Bundestagswahl schlägt der Bundespräsident P dem Deutschen Bundestag die M für die Wahl zur Bundeskanzlerin vor. Sie erhält jedoch nicht die nach Art. 63 Abs. 2 GG erforderliche absolute Mehrheit. Stattdessen wählt der Bundestag in der zwei Tage später stattfindenden Sitzung den S mit absoluter Mehrheit zum Kanzler.

**1. Muss der P den S zum Kanzler ernennen?**

**2. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der S nach einer 15 Tage später stattfindenden Wahl die relative Mehrheit der Stimmen erhält?**

### **Fall 9 zum Bundespräsidenten**

(Fall nach Dietlein, Staatsrecht, Examinatorium 2005, S. 66)

Der Bundestag verabschiedet mehrheitlich ein Gesetz, das er dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorlegt. Es lautet:

„Die gewerbliche Zucht gefährlicher Tierarten ist verboten“.

Der Bundespräsident hält diese Vorschrift für grundgesetzwidrig, da sie zu unbestimmt sei. Außerdem wurde der Bundesrat entgegen Art. 77 GG nicht beteiligt. Er verweigert daraufhin die Ausfertigung des Gesetzes.

**Zu Recht?**

### **Fall 10 Gesetzgebungskompetenzen** (Fall nach Degenhart, Staatsrecht I, 2012, S. 69)

Im Zuge der Energiewende wird deutlich, dass bei der Energieversorgung ein Ungleichgewicht zwischen dem Norden und dem Süden der Bundesrepublik Deutschland besteht. Während im Norden ein Versorgungsüberschuss besteht, herrscht im Süden der Republik ein Mangel. Es ist daher notwendig, Stromtrassen zu bauen, die den Strom von Norden nach Süden transportieren. Der Bund plant daher ein „Gesetz über die Festlegung von Hochspannungstrassen“.

**Hat er hierfür die Gesetzgebungskompetenz?**

### **Fall 11 Gesetzgebungsverfahren** (Fall nach Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2005, S. 121)

Der BT beschließt nach 2 Lesungen eine Novellierung des Strafgesetzbuches. Den Gesetzentwurf hatten die Abgeordneten der P-Fraktion eingebracht. Von den 48 an der zweiten Lesung teilnehmenden Abgeordneten stimmen 34 dem Entwurf zu, acht lehnen ihn ab und sechs enthalten sich der Stimme. Nach der Beschlussfassung wird das Gesetz dem Bundesrat zugeleitet, der dem Gesetz zustimmt. Alsdann wird es von der Bundeskanzlerin gegengezeichnet, vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

**Ist das Gesetz formell verfassungsgemäß?**